

erfolgt ist. Zu einer präzisen Zeitbestimmung führt also auch diese Angabe nicht, und wir müssen uns damit begnügen festzustellen, dass die auf den Tod Heinrichs bezüglichen Stellen der Relatio jedenfalls nach dem 6. September 1313 geschrieben sind, an welchem Tage die Todesnachricht am päpstlichen Hofe, an dem sich Nicolaus befand, noch nicht bekannt war¹.

Nun aber gibt es zwei Stellen in der Schrift des Bischofs von Butrinto, die damit nicht vereinbar sind und bestimmt auf eine frühere Abfassungszeit hinweisen. S. 31, 2 heisst es von Cremona: *'et credo, quod istud gravamen . . . fuit occasio, quare postea civitas rebellavit et adhuc in rebellione persistit'*. Und 47, 11 wird von den Leuten von Montepulciano gesagt, sie hätten versprochen, sich binnen bestimmter Frist dem Kaiser zu unterwerfen: *'sed non obediverunt, nec adhuc obediunt'*². Es scheint mir völlig klar, dass diese Stellen nach dem Tode des Kaisers nicht geschrieben sein können; die fortdauernde Rebellion der Cremonesen, der fortdauernde Ungehorsam der Leute von Montepulciano setzen einen lebenden Herrscher voraus, gegen den sich Rebellion und Ungehorsam richten; während des Interregnums, zu einer Zeit, da Clemens V. die Reichsverweserschaft in Italien beanspruchte, hatten sie keinerlei Sinn und Bedeutung.

So kommen wir zu dem Schlusse, dass eine erste Redaction der Schrift des Nicolaus noch bei Lebzeiten Heinrichs verfasst war, und dass jene Stellen aus ihr in die zweite übernommen worden sind. Damit erklärt sich dann die eigentümliche Beschaffenheit der Pariser Hs. auf die einfachste Weise. Nicolaus, der bald nach der Mitte des Juli 1313 von Pisa aufgebrochen war³, wird jedenfalls

1) Das ergibt sich aus dem an diesem Tage erneuerten und verschärften Erlass gegen die Angreifer Roberts von Neapel, Regest. Clem. n. 10 051. 2) Dies sind jedenfalls die Stellen, auf die schon Friedensburg in seiner Uebersetzung der Relatio S. VII, N. 4 hat aufmerksam machen wollen. Ihm gebührt das Verdienst, zuerst auf den Widerspruch, in dem sie mit den auf den Tod des Kaisers bezüglichen Äusserungen stehen, hingewiesen zu haben; er konnte aber den Gedanken nicht weiter verfolgen, da ihm die Beschaffenheit der Pariser Hs. noch nicht bekannt war. — Noch einige andere Stellen, deren Beweiskraft aber nicht die gleiche ist, liessen sich hier anführen; ich will nur auf eine, das *'sicut nunc'* S. 77, 29 hinweisen. 3) Bis zum 10. Juli wird er in Pisa als Zeuge in Urkunden genannt (vgl. Dönniges, Acta I, 93, n. 126). Dann wird die Urkunde vom 17. Juli (Winkelmann, Acta imp. ined. II, 266, n. 416), in der er und Heinrich von Trient Vollmachten für die Dauphiné erhalten, wohl noch vor seiner Abreise ausgestellt sein. Auf denselben Zeitpunkt weist es hin, dass der letzte Gnadenbeweis Heinrichs für den Cardinal